

Verfügung im Lösungsverfahren Nr. 103926 in Sachen

Besnik Baftija
Wydenstrasse 20
6030 Ebikon

Antragstellende Partei

vertreten durch

Rechtsanwältin Christina Hirschberg-Weinekötter
Tessinerplatz 7
8002 Zürich

gegen

Adler Modemärkte GmbH
Industriestrasse Ost 1-7
63808 Haibach
DE-Deutschland

Antragsgegnerische Partei

vertreten durch

HOUSE attorneys SA
41A route de Frontenex
case postale 6111
1211 Genève 6

IR-Marke Nr. 655870 - EAGLE NO. 7

Gestützt auf Art. 35a ff. i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG, SR 232.11), Art. 24a ff. der Markenschutzverordnung (MSchV, SR 232.111), Art. 1 ff. der Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE, SR 232.148) sowie auf Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend: Institut)

in Erwägung gezogen:

I. Sachverhalt und Verfahrensablauf

1. Am 18.04.2024 reichte die antragstellende Partei gegen die IR-Marke Nr. 655870 - "EAGLE NO. 7" (nachfolgend angefochtene Marke) einen Löschantrag wegen Nichtgebrauchs ein und beantragte deren teilweise Löschung hinsichtlich nachgenannter Waren:

Klasse 18 : Parapluies, cannes; objets en cuir, à savoir sacs, porte-monnaie, portefeuilles en cuir et en imitations du cuir ;

Klasse 25 : Vêtements de dessus et de dessous pour dames, messieurs et enfants, également tricotés et tissés à mailles, en fourrure, en cuir et en imitations du cuir; vêtements de sport et de bain, peignoirs de bain, chemises, blouses, linge de nuit, bas; corsages, à savoir corsets, corselets, gaines, porte-jarretelles, ainsi que soutiens-gorge; chapellerie, cravates; fichus, châles, mouchoirs de tête, pochettes, gants, chaussures, pantoufles; ceintures en cuir.

2. Mit Schreiben vom 24.04.2024 wurde die antragsgegnerische Partei vom Institut eingeladen, gemäss Art. 42 MSchG innert drei Monaten ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen oder einen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter zu benennen.
3. Mit Schreiben vom 17.06.2024 wurde innert Frist ein Vertreter in der Schweiz benannt.
4. Mit Verfügung vom 18.06.2024 wurde die antragsgegnerische Partei aufgefordert eine Stellungnahme einzureichen.
5. Mit Schreiben vom 19.08.2024 reichte die antragsgegnerische Partei innert erstreckter Frist ihre Stellungnahme ein.
6. Mit Verfügung vom 20.08.2024 wurde die antragstellende Partei aufgefordert, eine Replik einzureichen.
7. Innert Frist wurde keine Replik eingereicht, weshalb das Institut mit Verfügung vom 01.10.2024 die Verfahrensinstruktion geschlossen hat.
8. Auf die einzelnen Ausführungen der Parteien wird, soweit sie für den Entscheid rechtserheblich erscheinen, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II. Sachentscheidvoraussetzungen

1. Gemäss Art. 35a Abs. 1 MSchG kann jede natürliche oder juristische Person einen Antrag auf Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs Art. 12 Abs. 1 MSchG stellen. Ein besonderes Interesse muss nicht nachgewiesen werden.
2. Der Löschantrag kann frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder im Falle eines Widerspruchsverfahrens fünf Jahre nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens gestellt werden (Art. 35a Abs. 2 lit. a und b MSchG).

Gegen die am 09.05.1996 international registrierte und am 27.02.2012 als «désignation postérieure» auf die Schweiz ausgedehnte sowie der Schweiz am 19.04.2012 notifizierte angefochtene Marke wurde kein Widerspruch erhoben. Die fünfjährige Karenzfrist war somit zum Zeitpunkt der Einreichung des Löschantrags, d.h. am 18.04.2024, seit längerem abgelaufen (vgl. zur Berechnung der Karenzfrist: Richtlinien in Markensachen des Instituts [Richtlinien], Teil 7, Ziff. 2.4 unter www.ige.ch).

3. Der Löschantrag wurde unter Einhaltung der notwendigen Formvorschriften (Art. 24a lit. a bis e MSchV) eingereicht und die Löschantragsgebühr innerhalb der vom Institut angesetzten Frist bezahlt (Art. 35a Abs. 3 MSchG). Auf den Löschantrag ist folglich einzutreten.

III. Prozessuales

1. Die antragsgegnerische Partei hat mehrere Möglichkeiten, um auf den Löschantrag zu reagieren. Sie kann die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs ihrer Marke anfechten und/oder den Gebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft machen. Ferner hat sie die Möglichkeit, das Bestehen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4. ff.).
2. Ist das Institut der Auffassung, dass der Nichtgebrauch nicht glaubhaft gemacht wurde, weist es den Löschantrag ab, ohne zu prüfen, ob die von der antragsgegnerischen Partei eingereichten Beweismittel den Gebrauch der Marke gemäss Art. 11 MSchG glaubhaft machen oder ob wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen (Art. 35b Abs. 1 lit. a MSchG und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Ferner wird nach Art. 35b Abs. 1 lit. b MSchG der Löschantrag abgewiesen, wenn die antragsgegnerische Partei den Gebrauch der Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft macht. Wird der Nichtgebrauch nur für einen Teil der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen glaubhaft gemacht, so wird der Antrag gemäss Art. 35b Abs. 2 MSchG nur für diesen Teil gutgeheissen.

IV. Materielle Beurteilung

A. Lösungsgründe wegen Nichtgebrauchs

Nach Art. 35a Abs. 1 MSchG kann eine Marke wegen Nichtgebrauchs im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG gelöscht werden. Das Vorliegen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch bleibt vorbehalten (Art. 12 Abs. 1 MSchG). Diese Bestimmung umfasst jede Marke, die nicht nach den Anforderungen von Art. 11 MSchG gebraucht wird (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4).

B. Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke

1. Gemäss Art. 12 Abs. 1 MSchG kann ein Markeninhaber sein Markenrecht nicht mehr geltend machen, wenn er die Marke im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach unbenütztem Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht hat, ausser wenn wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen.
2. Beantragt die antragstellende Partei die Löschung der angefochtenen Marke wegen Nichtgebrauchs nach Art. 35a Abs. 1 MSchG, so hat sie den Nichtgebrauch nach Art. 11 und 12 MSchG glaubhaft zu machen (Art. 24a lit. d MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.3). Sie hat geeignete Beweismittel einzureichen (Art. 24a lit. e MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Der direkte Beweis des Nichtgebrauchs als Negativsachverhalt kann in den meisten Fällen nicht erbracht werden. Deshalb stellt das Institut die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs mittels indirekter Beweise auf der Grundlage eines Indizienbündels fest. Unter diesen Umständen wird die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs in der Regel nicht auf der Grundlage eines einzigen Beweismittels anerkannt (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Als Mittel zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs eignen sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere Nachforschungsberichte, welche die ergebnislos gebliebene Umfrage bei den massgebenden Lieferanten und Händlern dokumentieren, ferner den relevanten Zeitraum betreffende Werbematerialien, Internetauftritte und sonstige Produkt- und Geschäftsdokumentationen des Markeninhabers oder negative Rechercheergebnisse (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] 4A_464/2022, E. 6.1-6.2 – TRILLIUM und BGer 4A_299/2017, E. 4.1 –ABANKA [fig.] / ABANCA [fig.]; vgl. auch Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1).

Der Nichtgebrauch der angefochtenen Marke ist naturgemäss bedeutend schwieriger zu beweisen als deren Gebrauch (vgl. BGer 4A_515/2017, E. 2.3.2 und Botschaft zum MSchG vom 21.11.1990, BBI 1991 I 1, S. 26).

3. Im Rahmen des Lösungsverfahrens nach Art. 35a ff. MSchG erfolgt die Würdigung der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs bzw. des Gebrauchs nach Art. 11 MSchG nach den gleichen Kriterien wie im Widerspruchsverfahren, wenn die widersprechende Partei auf entsprechende Nichtgebrauchseinrede hin den Gebrauch der Widerspruchsmarke glaubhaft zu machen hat (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.2; siehe bezüglich der Kriterien Teil 6, Ziff. 5.3 ff.). Die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs kann sich dabei auf das Fehlen jeglichen Gebrauchs der angefochtenen Marke beziehen oder auch nur auf das Fehlen einzelner Gebrauchskriterien gemäss Art. 11 MSchG (vgl. in diesem Sinn: Entscheid des Instituts im Lösungsverfahren Nr. 100047, IV. B. Ziff. 4 ff. – Wirecard [fig.], abrufbar unter <https://www.ige.ch>).
4. Die Lösungsantragstellerin führt in ihrem Antrag aus, dass die angefochtene Marke nicht in der Schweiz, im richtigen Zeitraum, mit der richtigen Wiedergabe, von der richtigen Person, im Zusammenhang mit den genannten Waren, in ernsthaftem Ausmass und mit ernsthafter Absicht gebraucht werde. Eine Rechtfertigung dafür sei ihrer Ansicht nach nicht erkennbar. Nach Auffassung der Lösungsantragstellerin ergeben sich die geeigneten Beweismittel für den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke bereits aus der bestehenden Vorgeschichte, insbesondere aus der Tatsache, dass die Lösungsantragsgegnerin bislang drei Widerspruchsverfahren gegen die Marken der Lösungsantragstellerin eingeleitet hat. In ihrem Antrag verweist sie auf das bisher sistierte, auf der angefochtenen Marke basierende Widerspruchsverfahren Nr. 103759 – EAGLE NO. 7 / GOLDENEAGLE (fig.), auf das (zum Zeitpunkt der Einreichung des Lösungsantrags noch hängige) Widerspruchsverfahren Nr. 103760 (vgl. Entscheid des Instituts im Verfahren Nr. 103760 – Eagle / GOLDENEAGLE [fig.], abrufbar in der Prüfungshilfe) sowie auf das Widerspruchsverfahren Nr. 102821 (vgl. Entscheid des Instituts im Verfahren Nr. 102821 – Eagle / GoldenEagle, abrufbar in der Prüfungshilfe). Die Antragstellerin stützt die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen internationalen Marke Nr. 655870 – EAGLE NO. 7 insbesondere auf den Entscheid des Instituts im Verfahren Nr. 102821 – Eagle / GoldenEagle (vgl. Beilage 2 im Lösungsantrag der Antragstellerin), in dem u.a. die Einrede des Nichtgebrauchs der Widerspruchsmarke Nr. 1111086 – Eagle erhoben wurde und deren rechtserhaltenden Gebrauch vom Institut anschliessend als nicht glaubhaft erachtet wurde. Die Lösungsantragstellerin weist insbesondere darauf hin, dass im Widerspruchsverfahren Nr. 102821 die Antragsgegnerin versuchte, den rechtserhaltenden Gebrauch der (Widerspruchs-)Marke Nr. 102821 – Eagle mit Hilfe der im vorliegenden Lösungsverfahren angefochtenen internationalen Marke Nr. 655870 – EAGLE NO. 7 glaubhaft zu machen. Diese Glaubhaftmachung zeigte keinen genügenden rechtserhaltenden Gebrauch – auch nicht der Marke Nr. 655870 – EAGLE NO. 7 – im relevanten Zeitraum in der Schweiz, weshalb das Institut die Glaubhaftmachung des rechtserhaltenden Gebrauch verneinte. Aus den im Widerspruchsverfahren Nr. 102821 getroffenen Feststellungen zum Nichtgebrauch der Marke Nr. 102821 – Eagle leitet die Lösungsantragstellerin in Analogie ein Nichtgebrauch der angefochtenen Marke Nr. 655870 – EAGLE NO. 7 im vorliegenden Lösungsverfahren ab.

Zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs führt die Lösungsantragsgegnerin in ihre Stellungnahme insbesondere aus, dass die Lösungsantragstellerin sich einzig auf ein Beweismittel stützt, nämlich den Entscheid des Instituts im Widerspruchsverfahren Nr. 102821 – Eagle / GoldenEagle, und weder eine Gebrauchsrecherche noch Nachforschungsberichte vorlegt, welche die ergebnislos gebliebene Umfrage bei den massgebenden Lieferanten und Händlern dokumentieren könnten. Ebenso fehlen den relevanten Zeitraum betreffende Internetauftritte oder negative Rechercheergebnisse. Grundsätzlich reiche ein einzelnes Beweismittel nicht aus, um den Nichtgebrauch einer Marke glaubhaft zu machen. Im vorliegenden Fall könne eine Entscheidung in einem Widerspruchsverfahren bezüglich einer anderen Marke als der angegriffenen Marke nicht die Wahrscheinlichkeit des Gebrauchsdefizits der angegriffenen Marke belegen. Ein Entscheid in einem Widerspruchsverfahren bezüglich einer anderen Marke, nämlich die Marke Nr. 102821 – Eagle, als der angefochtenen Marke Nr. 655870 – EAGLE NO. 7 könne den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke nicht glaubhaftmachen. Nach Ansicht der Lösungsantragsgegnerin sei der Nichtgebrauch der angefochtenen Marke daher nicht glaubhaft gemacht.

Die Antragstellerin reichte zusammen mit ihrem Lösungsantrag vom 18.04.2024 folgende drei Belege zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs ein:

Beilage 2: Entscheid des Instituts im Widerspruchsverfahren Nr. 102821 vom 19.07.2023.

Beilagenordner: Gebrauchsnachweise der antragsgegnerischen Partei aus dem Widerspruchsverfahren Nr. 103760, einschliesslich:

- Registrierungsauszug EAGLE NO. 7 – 655870
- Affidavit des Geschäftsführers der Adler Modemärkte GmbH, einschliesslich Anhänge
- Affidavit des Geschäftsführers der Adler Mode AG Schweiz, einschliesslich Anhänge
- Auszug aus der Webseite www.northdata.com betreffend Adler Modemärkte GmbH
- Jahresberichte 2019-2021 von Adler Modemärkte GmbH (ehemalige Adler Modemärkte AG)
- Handelsregister B des Amtsgerichts Aschaffenburg
- Handelsregisterauszug des Kantons Zug betreffen Adler Mode AG Schweiz
- Wörterbücherauszüge zum Begriff «denim»
- Nutzungserlaubnis – EAGLE NO. 7
- Werbekataloge Schweiz 2019-2022
- Versandschein der Kataloge
- Aktueller Auszug aus der Webseite www.adlermode.com vom 13.06.2024
- Screenshots der Webseitenarchiv www.adlermode.com 2020-2023
- AGBs Adler Modemärkte GmbH - Onlineshop

5. Im Widerspruchsverfahren Nr. 102821 – Eagle / GoldenEagle wurde der Nichtgebrauch der Widerspruchsmarke (IR Nr. 1111086 – Eagle mit Entscheid des Instituts vom 19.07.2023 bejaht und der Widerspruch gegen die Marke – GoldenEagle abgewiesen (vgl. Beilage 2 des Löschantrags). Dabei wurden zur Glaubhaftmachung des rechtserhaltenden Gebrauchs der (Widerspruchs-)Marke (IR 1111086) – Eagle u.a. Beweismittel herangezogen, die sich auf die im vorliegenden Lösungsverfahren angefochtene internationale Marke Nr. 655870 – EAGLE NO. 7 beziehen. Diese vorgelegten Beweismittel wurden vom Institut insgesamt als unzureichend erachtet, um den rechtserhaltenden Gebrauch der (Widerspruchs-)Marke im relevanten Zeitraum glaubhaft zu machen. Die vom Institut im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse wurden von der Lösungsantragstellerin unverändert zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke ebenfalls im vorliegenden Lösungsverfahren herangezogen. Wie jedoch zu Recht auch von der Lösungsantragsgegnerin vorgetragen, richtete sich die Einrede des Nichtgebrauchs der Widerspruchsmarke gegen eine andere Marke – nämlich die internationale Registrierung Nr. 1111086 – Eagle – und nicht gegen diejenige, die im vorliegenden Verfahren von der Nichtgebrauchseinrede erfasst ist. Es handelt sich dabei nicht um zwei direkt vergleichbare Fallkonstellationen, und nach Auffassung des Instituts rechtfertigt es sich nicht, die Schlussfolgerungen bezüglich des fehlenden Gebrauchs der (Widerspruchs-)Marke einfach *tel quel* auf den vorliegend zu beurteilenden Markenkonflikt zu übertragen.
6. Die Lösungsantragstellerin verweist in ihrem Lösungsantrag weiter auf das Widerspruchsverfahren Nr. 103760 – Eagle / GOLDENEAGLE (fig.), in dem u.a. die Einrede des Nichtgebrauchs der internationalen (Widerspruchs-)Marke Nr. 1111086 – Eagle erhoben wurde. Sie legt zudem Beweismittel aus diesem Verfahren vor (vgl. Beilagenordner). Mit Entscheid vom 19.12.2024 bejahte das Institut den teilweisen Gebrauch der Widerspruchsmarke in Bezug auf die in Klasse 25 beanspruchten Waren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die widersprechende Partei zur Glaubhaftmachung des rechtserhaltenden Gebrauchs ihrer Marke Nr. 1111086 – Eagle Beweismittel eingereicht hat, auf denen die Widerspruchsmarke entweder als Wortmarke, nämlich «Eagle Denim» und «Eagle No. 7», oder als kombinierte Wort-Bildmarke benutzt wurde. Diese Gebrauchsarten, u.a. die in Form von «Eagle No. 7» oder «Eagle No. 7 (fig.)», wurden vom Institut als Gebrauch der (Widerspruchs-)Marke Nr. 1111086 – Eagle in einer von der Eintragung nicht wesentlich abweichenden Form anerkannt und daher als rechtserhaltend eingestuft.
- Zunächst stellt das Institut fest, dass der von der Lösungsantragstellerin zitierte Widerspruchsentscheid vom 19.12.2024 datiert. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Lösungsantrags am 18.04.2024 war das Widerspruchsverfahren jedoch noch hängig, sodass der darauf ergangene Entscheid des Instituts noch nicht rechtskräftig war. Die Antragstellerin stützt ihre Argumentation daher auf einen Entscheid, der noch nicht rechtskräftig war, weshalb dieser und die darin vorgebrachten Beweismittel (vgl. Beilagenordner) für das vorliegende Lösungsverfahren keinen Beweiswert haben (vgl. Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] B-611/2023, E. 3.5 – PROSEGUR, einsehbar unter www.bvger.ch).
- Unabhängig davon verweist das Institut darauf, dass sich aus dem Widerspruchsverfahren eher Hinweise zugunsten eines Gebrauchs der vorliegend vom Lösungsantrag erfasste Marke – EAGLE NO. 7 ableiten

lassen könnten. Das Institut hat den Gebrauch der Widerspruchsmarke Nr. 1111086 – Eagle für Waren der Klasse 25 auf der Grundlage von Belegen anerkannt, die die Wort- und/oder Wort-Bildmarke –EAGLE NO. 7 zeigen. Der Ausgang des von der Löschantragstellerin zitierten Widerspruchsverfahrens würde daher eher auf das Gegenteil hindeuten, nämlich auf eine Bejahung der Glaubhaftmachung des rechtserhaltenden Gebrauchs der angefochtenen internationalen Marke Nr. 655870 – EAGLE NO. 7 für einen Teil der in Klasse 25 beanspruchten Waren.

7. Schliesslich ist festzustellen, dass das von der Löschantragstellerin zitierte Widerspruchsverfahren Nr. 103759 – EAGLE NO. 7 / GOLDENEAGLE (fig.) mit Verfügung des Instituts vom 23.04.2024 bis zum endgültigen Entscheid über den Ausgang des vorliegenden Löschantragsverfahrens Nr. 103926 sistiert wurde. Ein Entscheid in der Sache ist daher noch nicht ergangen, und die Löschantragstellerin kann aus diesem Verfahren keine für sich vorteilhaften Schlussfolgerungen ziehen.
8. Zwar muss die antragstellende Partei im Löschantragsverfahren den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke nicht strikt beweisen, sondern lediglich "glaubhaft" machen. Die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs bedeutet nicht, dass das Institut von der Richtigkeit der Argumente der Gesuchstellerin überzeugt ist; das Institut muss lediglich über genügend objektive Elemente verfügen, damit der Nichtgebrauch eine gewisse Wahrscheinlichkeit aufweist, ohne ausschliessen zu müssen, dass es auch anders sein könnte (vgl. Entscheid des Bundesgerichts [BGer] 4A_464/2022, E. 3.2 - Trillium).
9. In casu liegen gestützt auf die eingereichten Belege nicht genügend objektive Elemente vor, die für die Wahrscheinlichkeit des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke sprechen. Die Möglichkeit, dass die angefochtene Marke im relevanten Zeitraum benutzt wurde, erscheint mangels gegenteiliger Elemente ebenso wahrscheinlich. Der Nichtgebrauch der angefochtenen Marke ist somit nicht glaubhaft gemacht.
10. Da der Nichtgebrauch der angefochtenen Marke nicht glaubhaft gemacht wurde, ist der Löschantrag ohne Prüfung der Gebrauchsbelege gemäss Art. 35b Abs. 1 lit. a MSchG abzuweisen.

IV. Kostenverteilung

1. Die Löschantragsgebühr verbleibt dem Institut (Art. 35a Abs. 3 MSchG i. V. m. Art. 1 ff GebV-IGE und Anhang zu Art. 3 Abs. 1 GebV-IGE).
2. Mit dem Entscheid über den Löschantrag hat das Institut zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind (Art. 35b Abs. 3 MSchG). Die Verfahrenskosten werden im Löschantragsverfahren in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch wird der obsiegenden Partei in der Regel eine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.3).
3. Da das Löschantragsverfahren einfach, rasch und kostengünstig sein soll, wird pro Schriftenwechsel praxisgemäss eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 zugesprochen (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.2).
4. Die antragstellende Partei ist mit ihrem Begehren nicht durchgedrungen. Es wurde ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt. Vorliegend sind keine Gründe für eine Abweichung von der vorerwähnten Praxis ersichtlich. Das Institut erachtet daher in Anwendung der obgenannten Kriterien eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 für die Vertretung als angemessen.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1.
Der Löschantrag im Verfahren Nr. 103926 wird abgewiesen.
2.
Die Lösungsgebühr von CHF 800.00 verbleibt dem Institut.
3.
Die antragstellende Partei hat der antragsgegnerischen Partei eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 zu bezahlen.
4.
Dieser Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Freundliche Grüsse



Mara Stocker-Mosset

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG]). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).